



Gemeinde Außervillgraten

9931 Außervillgraten 136

Bezirk Lienz

Tel.: 04843/5522

Fax: DW 15

e-mail: gemeinde@ausserwillgraten.gv.at

www.ausserwillgraten.gv.at

UID: ATU 59545923

DVR: 0658634

VERORDNUNG über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe der Gemeinde Außervillgraten

Der Gemeinderat der Gemeinde Außervillgraten hat mit Beschluss vom 09.11.2015 aufgrund der Bestimmungen des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2011, LGBl. Nr. 58, in der jeweils gültigen Fassung folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Ausgleichsabgabe Abgabegenstand

Die Gemeinde Außervillgraten erhebt für jede Abstellmöglichkeit, für die eine Befreiung nach § 8 Abs 6 Tiroler Bauordnung 2011 – TBO 2011, LGBl. 57, erteilt wird, eine Ausgleichsabgabe.

§ 2 Verfahrensbestimmungen

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz - TAbgG, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verordnung über die Einhebung von Ausgleichsabgaben außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

Mag. Josef Mair



Angeschlagen am: 12.11.2015

Abzunehmen am: 27.11.2015

Abgenommen am: 27.11.2015



Amtssigniert, SID2015111126821
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

Abteilung Gemeinden

Gemeinde Außervillgraten
per E-Mail an:
gemeinde@ausservillgraten.gv.at

Mag. Maria Luise Berger

Telefon +43 512 508 2386
Fax +43 512 508 742375
gemeinden@tirol.gv.at

DVR:0059463

UID: ATU36970505

E 402-2015

GEMEINDEAMT AUSSERVILLGRATEN BEZIRK LIENZ, LAND TIROL		
EING.	30. Nov. 2015	BEIL.
ZAHL 450	BGM. [Handwritten Signature]	SACHB. [Handwritten Signature]

Gemeinde Außervillgraten;
Verordnungsprüfung

Geschäftszahl Gem-G-70706/1/3-2015
Innsbruck, 30.11.2015

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Der Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Außervillgraten vom 09.11.2015 betreffend die Erhebung einer Ausgleichsabgabe wird von der Tiroler Landesregierung
zur Kenntnis genommen.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Landesregierung:

Maria Luise Berger

Hinweis:

Im Sinn einer bürgernahen und serviceorientierten Verwaltung wird gebeten, den gesamten und jeweils aktuellen Verordnungstext auch auf der Homepage der Gemeinde zu veröffentlichen.